

Amtliche Bekanntmachung Nr. 10/2024

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt
Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Änderungen der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v.H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50 Euro

Artikel 2

§ 7 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6,5 v.H. des Spieleinsatzes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

Artikel 3

Diese 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 22.02.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 22.02.2024

(Dr. Fadavian)
Bürgermeister